

Satzung des Vereins „Freundeskreis Kunsthaus Dahlem – Bernhard Heiliger e.V.“

Präambel

Seit 2003 unterstützt der Verein unter dem Namen „Freundeskreis der Bernhard-Heiliger-Stiftung“ die gemeinnützige Bernhard-Heiliger-Stiftung bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Bildhauerei der Nachkriegszeit und des Werkes von Bernhard Heiliger. Nachdem die Bernhard-Heiliger-Stiftung die Trägerschaft für die gemeinnützige Atelierhaus Dahlem gGmbH und das von dieser als „Kunsthaus Dahlem“ betriebene Museum mit Skulpturengarten übernommen hat, ebenfalls mit Schwerpunkt auf der Bildhauerkunst nach Ende des Zweiten Weltkrieges, hat sich der Förderzweck entsprechend geändert und erweitert. Die nachstehende neugefasste Satzung soll insbesondere diesem geänderten und erweiterten Förderzweck Rechnung tragen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Kunsthauses Dahlem – Bernhard Heiliger e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Kunsthauses Dahlem, um im Zusammenwirken mit dem Kunsthaus Dahlem das kulturelle Leben Berlins zu bereichern. Insbesondere soll der Zweck verwirklicht werden durch Mittelbeschaffung für die Atelierhaus Dahlem gGmbH (Trägerin des Kunsthauses Dahlem) im Sinne des § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Förderung des Zweckes der Kunst und Kultur, insbesondere
 - a. durch die unmittelbare materielle und immaterielle Unterstützung der Atelierhaus Dahlem gGmbH (Trägerin des Kunsthauses Dahlem) bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, wie z.B. Erweiterung, Ausbau und restauratorische Betreuung des Skulpturengartens, Ausstellungs- und Publikationsvorhaben, Künstlerstipendien sowie der museumspädagogischen Arbeit;
 - b. durch die materielle und immaterielle Unterstützung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Kunst der Nachkriegsmoderne, ihrer Vorläufer und Nachwirkungen (z.B. Unterstützung von Recherchen und Forschungsvorhaben, Archivierung und Erhalt von Dokumenten);
 - c. durch die ideelle und materielle Förderung des Andenkens an das künstlerische Werk Bernhard Heiligers, dem der Verein besonders verpflichtet ist;
 - d. durch die Durchführung von Führungen, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen zur Kunst der Nachkriegsmoderne;

- e. durch die Durchführung sonstiger Veranstaltungen, die geeignet sind, die Ziele und Aktivitäten des Kunsthauses Dahlem zu fördern, wie die Durchführung von Symposien oder Ausstellungen;
- f. durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung des satzungsmäßigen Zwecks der Förderung von Kunst und Kultur auch anderer steuerbegünstigter Körperschaften, insbesondere der Atelierhaus Dahlem gGmbH (Trägerin des Kunsthauses Dahlem).

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Atelierhaus Dahlem gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Vereins ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Person;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres;
 - c. durch Ausschluss gemäß Absatz 5 oder Absatz 6.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr im Rückstand ist und seit der Absendung des Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind, ohne dass die rückständigen Zahlungen geleistet wurden. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Weiterhin kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat, wenn der Vorstand gemäß § 9 dessen Einsetzung beschließt.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen einberufen. Sie soll jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands und im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Ist auch diese/r verhindert, so wählt die Versammlung zu Beginn eine/n Versammlungsleiter/in. Vorstandswahlen werden stets von einem/einer vor der Versammlung zu wählenden Wahlleiter/in geleitet.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein von Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnendes Protokoll errichtet.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach Ermessen des Vorstands ein besonderer Anlass besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- (5) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Erteilung einer Abstimmungsvollmacht an ein Mitglied des Vereins durch ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied ist zulässig, wobei ein Mitglied maximal drei weitere Mitglieder vertreten darf.
- (7) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Satzungsänderungen, sofern nicht von § 8 Ziff. 7 erfasst, sind den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben; ansonsten kann über sie nicht beschlossen werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie wählt den Vorstand und den Rechnungsprüfer und beschließt über Änderungen der Satzung (mit Ausnahme von § 8 Ziff. 7) und die Auflösung des Vereins.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung gemäß § 10 (2) Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch den/die von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 (1) zu bestimmenden Rechnungsprüfer/in.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Versammlungsleiter/in. Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn mehr als sechs anwesende Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen kann nach Entscheidung des/der Versammlungsleiter/in offen und/oder en bloc abgestimmt werden, sofern nicht mehr als sechs anwesende Mitglieder widersprechen.
- (4) Für eine Beschlussfassung über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Schatzmeister/in und mindestens einem weiteren Mitglied. Alle Mitglieder des Vorstands müssen dem Verein angehören.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Verein wird von der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der/die künstlerische Leiter/in des Kunsthauses Dahlem nimmt an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren (einschließlich per Fax oder E-mail) oder fernmündlich, sofern kein Vorstandsmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung widerspricht.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Über seine Beschlüsse hat der Vorstand Niederschriften anzufertigen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel. Die Niederschriften sind durch den/die Schriftführer/in oder den/die Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu beschließen, die im Zuge der Anmeldung zum Vereinsregister oder des Verfahrens zur Bestätigung der Gemeinnützigkeit des Vereins vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt angeregt werden.

**§ 9
Beirat**

Der Vorstand kann beschließen, einen Beirat mit beratender Funktion einzusetzen. Der Vorstand beschließt in diesem Zusammenhang auch über die Berufung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats. Er hat der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

**§ 10
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsprüfer/in für jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Rechnungsprüfer/in darf kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Der/die Rechnungsprüfer/in prüft die Kassenführung des Vorstands und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr und berichtet der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung. Er/sie soll den Vorstand dahingehend überwachen, dass die Finanzmittel des Vereins satzungsgemäß ausgegeben werden.
- (3) Die Rechnungsprüfung soll spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

**§ 11
Beiträge und Spenden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Übrigen liegt die Höhe des Jahresbeitrags im Ermessen des Mitglieds. Der Vorstand kann für Studenten und andere Gruppen Beitragsermäßigungen beschließen sowie einzelne Mitglieder unter besonderen Umständen auf Antrag von der Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedsbeitrags befreien.
- (2) Der Jahresbeitrag ist fällig zum Ende des ersten Kalenderquartals.
- (3) Der Vorstand kann die Mitglieder um Spenden oder außerordentliche Beiträge bitten. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

**§ 12
Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen, auf der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 13

Verschiedenes

- (1) Sofern diese Satzung oder andere Regelungen für die Kommunikation innerhalb des Vereins schriftliche Mitteilungen verlangen, genügt die Textform (insbesondere Email, Telefax).
- (2) Mitteilungen des Vereins an seine Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift (insbesondere Email-Adresse) des Mitglieds abgesandt worden sind.